

# ZH\_OBERGERICHT RT170022 vom 31. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT170022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170022)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT170022 du 31 mai 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT RT170022 del 31 maggio 2017

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 6. Januar 2017 wies der Vorderrichter das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Engstringen, Zahlungsbefehl vom 30. August 2016, ab und auferlegte der Stadt Zürich die Spruchgebühr (Urk. 8 S. 4).

### E. 2

Gegen dieses Urteil erhoben die Gesuchsteller mit Eingabe vom

### E. 3

Mit Verfügung vom 20. März 2017 wurde dem Gesuchsgegner und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsgegner) Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt (Urk. 13). Diese Verfügung konnte dem Gesuchsgegner nicht zugestellt werden. Da er indessen vom hängigen Rechtsöffnungsverfahren wusste (vgl. Prot. I S. 3), gilt die Verfügung gestützt auf Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO als am 29. März 2017 zugestellt (Urk. 14). Weder innert der bis am 26. April 2017 laufenden Frist für die Erstattung der Beschwerdeantwort noch bis heute hat sich der Gesuchsgegner zur Beschwerde geäußert; entsprechend ist das Beschwerdeverfahren androhungsgemäss ohne Beschwerdeantwort fortzuführen (Art. 147 ZPO).

### E. 4

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-6). Der von den Gesuchstellern gestellte Antrag auf Beizug der Akten PN010166 ist indessen abzuweisen, da diese Akten - auch wenn jenem Urteil ein ähnlich gelagerter Sachverhalt zugrunde gelegen sein sollte - für den vorliegenden Fall nicht ohne weiteres massgeblich sind. Im Übrigen ist der Beizug der Akten PN010166 auch nicht mit dem Amtsgeheimnis zu vereinbaren, müssten doch jene Akten zu den Akten

- 3 - des vorliegenden Verfahrens genommen werden und würden damit auch dem Gesuchsgegner Daten anderer Parteien zugänglich gemacht.

### E. 4.5

% beträgt (Ziff. II des Beschlusses des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern). Da der Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung gestützt auf § 51 VO StG/ZH bis zum 11. Mai

- 7 - 2016 zu bezahlen war, befand sich der Gesuchsgegner ab dem 12. Mai 2016 in Verzug. Damit haben die Gesuchsteller den ab dem 12. Mai 2016 bis zum 25. Mai 2016 geltend gemachten aufgelaufenen Verzugszins mit Fr. 40.85 richtig berechnet (Urk. 2/5). Überdies ist ab dem 26. Mai 2016 weiterer Verzugszins zu 4.5 % geschuldet. e) Im

Beschwerdeverfahren verlangen die Gesuchsteller keine Rechtsöffnung mehr für die Betreuungskosten (Urk. 7 S. 2), diese könnte aber gemäss der ständigen Rechtsprechung des Obergerichts (ZR 108 Nr. 2) ohnehin nicht gewährt werden. Demgemäss ist den Gesuchstellern die definitive Rechtsöffnung gemäss Antrag im Beschwerdeverfahren zu erteilen.

#### **E. 5**

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsteller beantragten definitive Rechtsöffnung gestützt auf einen Einschätzungsentscheid des Kantonalen Steueramts Zürich vom 7. März 2016 und auf eine Schlussrechnung des Steueramts der Stadt Zürich vom 11. April 2016 (Urk. 8 S. 2). Sowohl die Schlussrechnung als auch der Einschätzungsentscheid stellten Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Da sich der definitiv geschuldete Steuerbetrag erst aus der Schlussrechnung ergebe, stelle der Einschätzungsentscheid alleine noch keinen Rechtsöffnungstitel dar. Da gegen beide Entscheide ein Rechtsmittel möglich sei, sei auch für beide Entscheide eine Rechtskraftbescheinigung beizubringen (Urk. 8 S. 3). Weiter erwog der Vordichter, die Gesuchsteller hätten lediglich eine Rechtskraftbescheinigung für den Einschätzungsentscheid vom 7. März 2016 ins Recht gelegt, während eine solche für die Schlussrechnung vom 11. April 2016 fehle, weshalb den Gesuchstellern der Nachweis eines vollstreckbaren Rechtsöffnungstitels im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG nicht gelinge. In der Folge wies er das Rechtsöffnungsgesuch ab (Urk. 8 S. 3f.).

#### **E. 6**

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). b) Die Gesuchsteller bringen in ihrer Beschwerdeschrift vor, die Vorinstanz habe die Tatsachen unrichtig festgestellt. Die Rechtskraftbescheinigung für die Schlussrechnung vom 11. April 2016 sei entgegen den Erwägungen des Vordichters eingereicht worden und befinde sich in den vorinstanzlichen Akten (Urk. 7 S. 3). Die Rechtskraftbescheinigung müsse von der für den Erlass des Entscheids zuständigen Instanz abgegeben werden. Der Einschätzungsentscheid vom

#### **E. 7**

März 2016 (act. 2/2) festgesetzten Steuerschuld des Gesuchsgegners in Höhe von Fr. 3'142.55 und ist damit ausgewiesen. Gemäss § 51 der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zürich vom 1. April 1998 [VO StG/ZH] ist die Schlussrechnung innert 30 Tagen zu begleichen. Der Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung vom 11. April 2016 war damit bei Anhebung der Betreuung am 26. August 2016 (act. 2/1) ohne Weiteres fällig. Es ist unklar, was der Gesuchsgegner vor

- 6 - Vorinstanz aus seiner Behauptung, er sei im Jahr 2014 von Zürich nach B. \_\_\_\_\_ gezogen (Prot. I S. 3), zu seinen Gunsten ableiten will. Die Einwendung ist im Rechtsöffnungsverfahren jedoch ohnehin nicht relevant, vielmehr hätte er diese im Einspracheverfahren gegen den Einschätzungsentscheid vom 7. März 2016 vorbringen müssen. Der Gesuchsgegner brachte vor Vorinstanz im Übrigen vor, es gehe ihm nicht darum, dass er etwas bezahlen müsse. Er wisse, dass er Steuer bezahlen müsse, es gehe ihm ein bisschen um zivilen Ungehorsam (Prot. I S. 4). Dies ist aber keine der nach Art. 81

Abs. 1 SchKG zulässigen Einwendungen. Weitere Einwendungen gegen die Erteilung der Rechtsöffnung hat der Gesuchsgegner weder im Rechtsöffnungs- noch im Beschwerdeverfahren erhoben (Prot. I S. 3f.). c) Weiter verlangen die Gesuchsteller Rechtsöffnung für den Ausgleichszins bis 25. August 2016 im Umfang von Fr. 63.35 (Urk. 1). Gestützt auf § 174 Abs. 2 StG/ZH in Verbindung mit § 49 VO StG/ZH gilt der 30. September der Steuerperiode – vorliegend demnach der 30. September 2014 – als Verfalltag, ab welchem gemäss § 174 Abs. 1 lit. b StG/ZH Zinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen erhoben werden. Der anwendbare Steuersatz beträgt dabei gemäss Ziff. I des Beschlusses des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern und unter Verweis des dazugehörigen Anhangs 1.5 % ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 und 0,5 % ab 1. Januar 2016. Die Gesuchsteller haben demnach den Ausgleichszins ab 1. Oktober 2014 bis zum 11. April 2016 (Datum der Schlussrechnung) korrekt mit Fr. 63.35 berechnet (Urk. 2/4). d) Ausserdem beantragen die Gesuchsteller Rechtsöffnung für Fr. 40.85 (Zins ab 11. Mai 2016 bis 25. August 2016) sowie für den laufenden Zins zu 4.5 % ab dem 26. August 2016 auf der in Betreuung gesetzten Forderung. In Anwendung von § 174 Abs. 1 StG/ZH sind für verspätete Zahlungen Verzugszinsen zu bezahlen (§ 51 VO StG), wobei der anwendbare Verzugszinssatz

## **E. 8**

Umstandehalber ist für das Beschwerdeverfahren auf die Erhebung einer Spruchgebühr zu verzichten (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Parteientschädigungen sind sodann keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Gesuchstellern mangels eines begründeten Antrags (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.